DIÄTVERBAND e.V. Godesberger Allee 142-148 D-53175 Bonn

An das
Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

per E-Mail an Referat52_2@stmuv.bayern.de

26. September 2025

Betreff: Stellungnahme des DIÄTVERBANDes zum Entwurf des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung vom 29.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung vom 29. Juli 2025 Stellung zu nehmen.

Als *Bundesverband der Hersteller spezieller Lebensmittel*, insbesondere von Säuglings- und Kleinkindernahrung, sind wir in besonderem Maße auf eine verlässliche und qualitativ hochwertige Wasserressource angewiesen. Der Schutz dieser Ressource ist für die sichere Versorgung vulnerabler Verbrauchergruppen von zentraler Bedeutung.

In der beigefügten Stellungnahme nehmen wir zu den vorgesehenen Regelungen im Detail Stellung. Dabei legen wir dar, warum wir eine Ergänzung in Art. 31 BayWG für erforderlich halten, um die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln – insbesondere für Säuglinge und Kleinkinder – als vorrangigen Belang gesetzlich zu verankern.

Wir bitten, die beigefügte Stellungnahme in den weiteren Beratungsprozess einzubeziehen, und stehen für Rückfragen oder einen vertiefenden Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DIÄTVERBBAND

Norbert Pahne
Geschäftsführer

Anlage:
Stellungnahme des DIÄTVERBANDes zum Entwurf des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung vom 29.07.2025

diätverband
Bundesverband spezielle Lebensmittel e.V.

DIÄTVERBAND e.V. Godesberger Allee 142-148 D-53175 Bonn

Stellungnahme des DIÄTVERBANDes

zum

Entwurf des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

in der Fassung vom 29.07.2025

Inhalt:

I. ALLGEMEINE WÜRDIGUNG

II. ANREGUNG ZUR ERGÄNZUNG IN ART. 31 BAYWG

III. BEGRÜNDUNG
- 3.1. Bedeutung hochwertiger Wasserressourcen für Säuglings- und Kleinkindernahrung
- 3.2. Besondere Herausforderungen am Beispiel von PFAS
- 3.3. Besondere Rolle der Lebensmittelwirtschaft
- 3.4. Vorsorgeprinzip und Verbraucherschutz
- 3.5. Rechtliche Begründung

IV. ZUSAMMENFASSUNG

Der DIÄTVERBAND bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) Stellung zu nehmen. Der DIÄTVERBAND vertritt seit über 75 Jahren als Bundesverband die Interessen der Hersteller diätetischer Lebensmittel, insbesondere auch von Säuglings- und Kleinkindernahrung.

Wir sind im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen. Parallel haben wir die Eintragung in das Bayerische Lobbyregister auf den Weg gebracht; der behördeninterne Prüfprozess unseres Antrags ist jedoch noch nicht abgeschlossen und nimmt erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch. Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, unsere Stellungnahme ausnahmsweise auch unter Verweis auf unsere bestehende Eintragung im Bundeslobbyregister zu berücksichtigen. Selbstverständlich bestätigen wir ausdrücklich die Einhaltung des Verhaltenskodexes für die Interessenvertretung nach dem Bayerischen Lobbyregistergesetz.

I. ALLGEMEINE WÜRDIGUNG

Wir begrüßen den Leitgedanken der Gesetzesnovelle „Bayerns Wasser sichern, vorsorgen und bewahren“ und die beabsichtigte Stärkung des Grundwasserschutzes sowie der öffentlichen Wasserversorgung. Aus Sicht unserer Mitglieder, die in erheblichem Maße auf eine dauerhaft verlässliche und qualitativ herausragende Wasserressource angewiesen sind, kommt diesen Zielen besondere Bedeutung zu.

II. ANREGUNG ZUR ERGÄNZUNG IN ART. 31 BAYWG

Wir regen an, den nachstehenden Änderungsvorschlag zu Art. 31 BayWG in den Gesetzentwurf aufzunehmen (Ergänzungen durch rote Textfarbe sowie durch Unterstreichung hervorgehoben). Dieser sieht ausdrücklich vor, dass neben der öffentlichen Trinkwasserversorgung auch die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sowie die Gesundheitsversorgung als vorrangige Belange gesetzlich verankert werden. Damit wird die Rolle von Wasserressourcen als Grundlage der Daseinsvorsorge präzisiert und die Bedeutung der Lebensmittelversorgung klar herausgestellt.

Art. 31
Öffentliche Wasserversorgung,
Wasser- und Heilquellenschutzgebiete
(Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 50 Abs. 5 abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG)

(1) *In einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 5 WHG kann bestimmt werden, dass § 101 Abs. 1 WHG für die Eigenüberwachung in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten durch öffentlich-rechtliche Körperschaften oder von ihnen entsprechend beliehene Dritte Anwendung findet.*

(2) *Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie der Versorgung der Bevölkerung, insbesondere zur Herstellung von Lebensmitteln und zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, haben Vorrang vor Wasserentnahmen für andere Zwecke.*

(3) *Soweit es dem öffentlichen Interesse entspricht, können auf Antrag Wasserschutzgebiete auch für Gewässer, die der privaten Wassergewinnung dienen, ausgewiesen werden; § 51 Abs. 2 und § 52 WHG sowie Art. 32 gelten entsprechend.*

III. BEGRÜNDUNG

3.1. Bedeutung hochwertiger Wasserressourcen für Säuglings- und Kleinkindernahrung

Säuglinge und Kleinkinder zählen zu den besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen. Für Lebensmittel, die speziell für sie bestimmt sind, gelten europa- und bundesrechtlich besonders strenge Reinheits- und Rückstandsvorgaben. Diese können durch öffentlich bereitgestelltes Trinkwasser oftmals nicht in der erforderlichen Konstanz eingehalten werden. Deshalb greifen Hersteller auf eigene, tiefreichende Wasserressourcen zur Herstellung von Lebensmitteln zurück, die aufgrund ihrer naturgegebenen Reinheit unverzichtbar sind, um die geforderte Qualität sicherstellen zu können.

3.2. Besondere Herausforderungen am Beispiel von PFAS

Aktuelle Funde von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) verdeutlichen die Dringlichkeit des Ressourcenschutzes:

Stiftung Warentest hat in einer aktuellen Untersuchung PFAS-Belastungen in Säuglingsnahrungen in geringem Umfang in der Größenordnung der analytischen Bestimmungsgrenze i.H.v. 10 Nanogramm festgestellt. Diese lagen deutlich unterhalb der erst künftig geltenden Trinkwasserhöchstwerte. So soll für Trinkwasser soll ab 2026 ein EU-Grenzwert von 100 Nanogramm pro Liter gelten.

Dennoch sah sich Stiftung Warentest zu der Bewertung veranlasst, der Verzehr sei „noch vertretbar“. Diese Formulierung zeigt, wie gering die Sicherheits- und Beurteilungsmargen sind.

Dass die Hersteller überhaupt so niedrige Werte einhalten können, liegt vielfach daran, dass sie auf eigene, besonders geschützte Brunnen zurückgreifen.

Dieses Beispiel macht deutlich, dass Grenzwerte für Trinkwasser mitunter allein nicht ausreichen, um die hohen Anforderungen an bestimmte Produktgruppen zu erfüllen. Es bedarf daher einer vorsorgenden Politik, die einerseits den Schutz tiefreichender Wasserressourcen konsequent absichert, jedoch andererseits auch die Versorgung vulnerabler Verbrauchergruppen mit Lebensmitteln und insoweit der Daseinsvorsorge sicherstellt.

3.3. Besondere Rolle der Lebensmittelwirtschaft

Der Lebensmittelwirtschaft kommt im Hinblick auf die Nutzung hochwertiger Wasserressourcen eine besondere Rolle zu. Sie ist im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung NICHT mit anderen gewerblichen Nutzungen oder Wirtschaftszweigen vergleichbar:

Während Wasser in der industriellen Produktion, z.B. in technischen Bereichen, oft überwiegend als Betriebs- oder Prozesswasser eingesetzt wird, dient es in der Lebensmittelwirtschaft unmittelbar der Herstellung von Erzeugnissen, die für den direkten Verzehr bestimmt sind.

Auch das durch öffentliche Wasserversorger bereitgestellte Trinkwasser wird im privaten Haushalt in großem Umfang nicht zur Herstellung oder Zubereitung von Lebensmitteln eingesetzt, sondern zum Beispiel für Duschen, Wäschewaschen, Toilettenspülung oder Freizeitnutzungen (z. B. Freibäder).

Der Wasserverbrauch in der Lebensmittelwirtschaft ist hingegen vollständig zweckgebunden an hochwertige, existenzsichernde Verwendungen. Hier steht nicht der Komfortbedarf, sondern die Ernährungssicherheit der Bevölkerung im Vordergrund.

Der Verbrauch von Wasser in der Lebensmittelwirtschaft ist insoweit in besonders hohem Maße „hochwertig“, da er in direktem Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit und dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung steht.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, angemessen und angezeigt, die Lebensmittelwirtschaft zumindest den öffentlichen Wasserversorgern gleichzustellen. Diesem Anliegen dient der in Rede stehende Änderungsvorschlag.

3.4. Vorsorgeprinzip und Verbraucherschutz

Der Schutz der Lebensmittelwirtschaft als Teil der kritischen Infrastruktur ist keine betriebswirtschaftliche Detailfrage, sondern Ausdruck des staatlichen Auftrags zur Vorsorge und zum Gesundheitsschutz. Gerade für Säuglingsnahrung und andere empfindliche Lebensmittel muss der Gesetzgeber höchste Anforderungen an Reinheit und Sicherheit auch in Zukunft gewährleisten. Zugleich ist sicherzustellen, dass die Lebensmittelhersteller durch eine Gleichstellung mit der öffentlichen Trinkwasserversorgung verlässlich Zugang zu den notwendigen Wasserressourcen erhalten, um Produkte in der geforderten Qualität herstellen zu können.

Die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 31 BayWG würde diesen Vorrang im Gesetz verankern und so für Rechtssicherheit im Vollzug sorgen.

3.5. Rechtliche Begründung

Die rechtliche Begründung für diese Gleichstellung ergibt sich unmittelbar aus den Grundsätzen der Daseinsvorsorge:

- Nach Art. 31 Abs. 2 BayWG-E ist das „Wohl der Allgemeinheit“ leitend, das gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG den Schutz der Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung verlangt. Dieses Wohl beschränkt sich jedoch nicht allein auf die Bereitstellung von Trinkwasser, sondern umfasst ausdrücklich auch die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und die Gesundheitsversorgung.
- Die Lebensmittelversorgung ist ein Teilbereich der staatlichen Schutzpflichten nach Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 20a GG. Die marktwirtschaftliche Herstellung und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln erfolgen in privater Verantwortung, stellen aber materiell einen Beitrag zur öffentlichen Daseinsvorsorge dar.
- Unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit ist es unerheblich, ob die Wasserentnahmen durch öffentliche oder nicht-öffentliche Entnehmer erfolgen. Entscheidend ist, dass für Krisenlagen redundante Strukturen in der Versorgung mit Lebensmitteln und Getränken aufrechterhalten werden.

Diese Argumentation steht zudem im Einklang mit der Nationalen Wasserstrategie der Bundesregierung (Kabinettsbeschluss vom 15. März 2023), die neben der öffentlichen Trinkwasserversorgung ausdrücklich auch die Lebensmittelversorgung und die Gesundheitsversorgung zu den kritischen Bereichen der Daseinsvorsorge zählt.

Damit wird deutlich: Der Vorrang für die Lebensmittelwirtschaft ist nicht ein sektorspezifisches Privileg, sondern Ausdruck einer übergeordneten Gemeinwohlverpflichtung. Eine gesetzliche Gleichstellung mit der öffentlichen Wasserversorgung ist daher folgerichtig und notwendig.

IV. ZUSAMMENFASSUNG

Wir bitten daher, den vorgeschlagenen Ergänzungstext zu Art. 31 BayWG in die weitere Beratung und Gesetzgebung aufzunehmen. Nur so kann langfristig sichergestellt werden, dass die Bevölkerung, insbesondere Säuglinge und Kleinkinder, mit sicheren und hochwertigen Lebensmitteln versorgt wird.

Bonn, den 25. September 2025